

Stadt Ratzeburg
Bürgermeister
Rainer Voß
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Wedel, 19. Juli 2016

Barrierefreies Ratzeburg, Behindertenparkplätze

Sehr geehrter Herr Voß,

Am 20.05.2016 nahmen meine Frau und ich – auf Anfrage von Herrn Klossek (FD Tiefbau) – an einer Besprechung mit Ihnen und Mitarbeitern Ihrer Stadtverwaltung teil. Anlass war die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde einer Rollstuhlfahrerin, die auf dem holperigen Pflaster eines „ausgewiesenen“ Behindertenparkplatzes in Ratzeburg verunglückt war und die Stadt Ratzeburg wegen Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht zunächst erfolglos auf Schadenersatz verklagt hatte. Durch die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde steht zu erwarten, dass die Stadt Ratzeburg bei dem großflächig eingesetzten, sehr unebenen Natursteinpflaster in sogenannten „Historischen Bereichen“ und den dort ausgewiesenen Behindertenparkplätzen zukünftig mit mehr vergleichbaren Schadenersatzklagen rechnen muss. Zur Abwendung von Regressforderungen wurden daher von Ihrer Verwaltung zunächst die Kennzeichnungen einiger besonders gefährlicher und keineswegs barrierefreier Behindertenparkplätze entfernt. Andererseits ist die Stadt Ratzeburg aber nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur STVO verpflichtet, gemäß DIN 18024-1 bzw. DIN 18040-3 eine ausreichende Anzahl von Behindertenparkplätzen anzubieten und eine barrierefreie Zugänglichkeit von den Parkplätzen zu sozialen, kulturellen, touristischen, politischen und medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten. Nach Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 unseres Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Bei unserem Besuch am 20.05.2016 ging es zunächst „nur“ um eine Umgestaltung und ggf. Verlegung der beiden Behindertenparkplätze auf dem Marktplatz vor dem Rathaus. Dazu haben wir, d.h. meine Frau und ich, erste Vorschläge gemacht, die aber – wie wir bei einem weiteren Besuch am 12.07.2016 erfahren mussten, nicht die Akzeptanz eines Ihrer Mitarbeiter gefunden haben sollen. Angeblich darf vor dem denkmalgeschützten Rathaus keine Rampe verlaufen.

Offenbar haben vereinzelte Mitarbeiter in Ratzeburg immer noch nicht erkannt, dass die Un-Konvention über die Rechte behinderter Menschen seit März/2009 „verbindliches“ deutsches Recht ist. In dem von der Landesregierung Schleswig-Holstein verfassten Entwurf eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention (UN BRK) vom 05.02.2016 mit dem Titel „Wir wollen ein Land des Miteinanders“ heißt es im Handlungsfeld 9, Abschnitt 9.1.6 zu Barrierefreiheit im Straßenraum:

„Die Zugänglichkeit zu Gebäuden sowie die Gestaltung und Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraums sollen in Bezug auf ihre Barrierefreiheit verbessert werden. Diese Verbesserungen erfolgen unter Berücksichtigung der „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ (H BVA), die im Juli 2011 von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegeben wurden. Die HBVA vertiefen die Regelwerke der FGSV zur Verkehrs- und Straßenraumgestaltung (RASt, EFA, ERA) hinsichtlich des Aspektes „Barrierefreiheit“.

Zum Denkmalschutzgesetz wird im Handlungsfeld 5 des LAP SH, Abschnitt 5.1.10 folgendes festgestellt:

„Das am 30.1.2015 in Kraft getretene Denkmalschutzgesetz des Landes berücksichtigt auch die Belange der Barrierefreiheit: § 11 „Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen“. Sollte etwa der Bau einer Rollstuhlrampe an einem denkmalgeschützten Gebäude notwendig sein, müssen die Interessen des Denkmalschutzes im Rahmen einer Abwägung zurückstehen und die Bedürfnisse des Einzelnen vorrangig sein können.“

Ratzeburg ist durch seine Lage und seine Geschichte eine historisch bedeutende Stadt. Bedingt durch ihre Topographie wird man den Altstadt kern auf der Dom-Insel nicht komplett barrierefrei umwandeln können, doch es wird sicherlich möglich sein, diese Stadt und seine Kulturdenkmäler auch behinderten Menschen touristisch besser zu erschließen.

In die am 26. Oktober 2015 veröffentlichte Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes wurde folgende Bedingung aufgenommen:

„Die diskriminierungs- und barrierefreie Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist zu gewährleisten.“ Darüber hinaus werden Projekte unterstützt, die Themen der UN-BRK aufgreifen und auf der Grundlage des Landesprogramms Wirtschaft förderfähig und förderwürdig sind.“

Hermann-Josef Thoben (Referatsleiter für Ländliche Entwicklung im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein) referierte am 19.05.2014 auf einer Informationsveranstaltung im Landeshaus sehr eindrucksvoll zum Thema "Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher

Räume (ELF). Er zeigte auf, welche Orte und Gemeinden mit welchen Zielsetzungen gefördert werden können. Danach können Orte bis zu 35.000 Einwohnern eine Förderung aus dem ELF erhalten. Die Förderung kann bis zu 80 % der Projektkosten betragen. Dabei stellen der Klimaschutz, die Energiewende, die Entwicklung ländlicher Räume und nachhaltige Daseinsvorsorge (z.B. Inklusion) Schwerpunkte dar. Durch die Projektförderung soll dem Tourismus, der Bildung, der Schaffung von Arbeitsplätzen, und der soziodemographischen Entwicklung Rechnung getragen werden. Schleswig-Holstein ist dazu in 21 Aktivregionen aufgeteilt worden. Hinweise auf die 21 Aktivregionen, Ansprechpartner vor Ort und Hinweise auf bereits realisierte Projekte sind zu finden unter:

www.Aktivregion.Schleswig-Holstein.de.

Herr Thoben machte „ausdrücklich“ deutlich, dass man in der Vergangenheit für historische Bereiche teure Naturpflasterbeläge gefördert habe. Diese sollten im Hinblick auf die soziodemographische Entwicklung unserer alternden Gesellschaft zurückgebaut oder zumindest so umgebaut werden, dass eine barrierefreie Nutzung aller Bereiche möglich ist, sofern nicht rechtliche Belange dem entgegenstehen.

Nach dem Entwurf des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN BRK ist – wie bereits oben ausgeführt - der „Denkmalschutz“ hierbei gegen die Notwendigkeit der Barrierefreiheit abzuwägen.

Bei unserem zweiten Besuch im Rahmen der im Betreff genannten Aktion am 12.07.2016 in Ratzeburg fand ein intensiver Austausch mit Sabine Hübner (Behindertenbeauftragte der Stadt Ratzeburg) „Am Markt“ statt. Grundlage war dabei das von Frau Hübner ausgearbeitete Parkplatzkonzept vom Jan./2014. Unabhängig davon ist meiner Frau und mir aufgefallen, dass es auf dem Markt außer der Geräuschquelle eines plätschernden Wasserspiels für blinde und sehbehinderte Menschen keine geeigneten Orientierungshilfen, aber jede Menge Hindernisse gibt. Das fängt an mit Bänken, die mit dem Langstock unterlaufen werden können, mit jeder Menge Schildern, Masten und Blumenkübeln, die „in der nutzbaren Gehfläche“ stehen. Hinzu kommt im Umfeld das holperige Natursteinpflaster, in dessen Fugen blinde Menschen mit der Spitze oder Kugel ihres Langstocks hängenbleiben können. Rollstuhlfahrer benötigen plane, erschütterungsarm befahrbare Flächen mit geringer Längs- und Querneigung. Jede Art von Erschütterungen kann bei ihnen – je nach Art der Behinderung - Spastiken oder starken Harndrang auslösen. Längsneigungen von mehr als 3 % sind auf Dauer kräftezehrend. Längsneigungen bis 6 % sind auf kurzen Distanzen (max. 10 m) ggf. mit horizontalen Zwischenpodesten (1,50 m Länge ohne Querneigung) zu schaffen. Querneigungen mit mehr als 2 bis 2,5 % tragen dazu bei, dass der Rollstuhl oder Rollator beim Fahren verzieht, (vergleichbar mit Einkaufstrollies die auf schräger Fläche wegrollen) d.h. es muss ständig die Fahr- richtung korrigiert werden. Viele Gehwege in den Straßen rund um den Markt sind zu schmal, um sich mit Rollstuhl und Rollator begegnen zu können. Durch die Anrampung der Stufen von Eingängen zu Läden sind reinste Buckelpisten mit großer Querneigung der Gehwege entstanden. Dies sind alles Barrieren, die mit Sicherheit

nicht dem Stand der Technik entsprechen und auch in historischen Bereichen keinen akzeptablen Bestandsschutz genießen(!).

Vorschlag:

Der Markt mit seinen Seitenstraßen müsste als Tempo-30-Zone weitgehend von Verkehrszeichen, wie Park- oder Halteverbotsschildern usw. freigehalten werden. Die Verkehrsregelung könnte am Anfang jeder Zufahrt zum Markt durch ein erklärendes Schild geregelt werden. Das gesamte Niveau von Markt und Straßen müsste auf das Eingangsniveau der historischen Bauwerke angehoben werden (vergleichbar Shared Space). Die Seitenräume für Fußgänger könnten farblich von der Fahrbahn abgesetzt und durch taktil wahrnehmbare Trennstreifen (10 oder 30 cm breit) zur Fahrbahn begrenzt werden. Damit entfallen Borde als Barrieren für Nutzer rollender Fortbewegungsmittel. Gaststätten mit Außenausschank müssen begrenzte Flächen im Rahmen der Sondernutzung mit taktil deutlich abgesetzter Pflasterfläche haben. Bänke müssen entweder auf einem 3 cm hohen Sockel stehen oder mit einer Tastleiste umgeben sein, die den äußeren Abmessungen der Sitzmöbel entspricht. Die Anordnung der Bänke um das Wasserspiel sollte einer gewissen, auch für blinde Besucher, nachvollziehbaren Symmetrie entsprechen. Blumenkübel, Laternenmasten o.ä. sind direkt an Hauswände heranzurücken, d.h. sie dürfen nur in sogenannten Schutzstreifenbereichen stehen und dürfen nicht in die nutzbare Gehfläche hineinragen. Geh- und Rollwege innerhalb der Natursteinpflasterflächen sind plan, z.B. mit Backsteinen oder Plattenbelägen auszuführen. Als Beispiel füge ich ein Bild des Marktes von Meldorf bei. Die Plattenbeläge müssen – nach dem FGSV-Merkblatt 407 „Rutschwiderstand für Pflaster- und Plattenbeläge in Fußgängerbereichen“ einen Rutschhemmungswert von mindestens 55 SRT-Einheiten aufweisen (Anmerkung: Das Natursteinpflaster in Ratzeburg dürfte im Gebrauchszustand vermutlich nicht einmal 45 SRT-Einheiten erreichen). Der Rutschwiderstand ist in Abhängigkeit von der Witterung weitgehend für die Standsicherheit auf Pflaster- und Plattenbelägen zuständig. Betonsteinplatten haben zum Vergleich in der Regel einen SRT-Wert von 65.



Bild 1: Natursteinpflaster mit planer Gehbahn in Meldorf

Nach Prof. Dr.-Ing. Kurt Ackermann (ehemaliger Leiter des Lehrstuhls für Verkehr und Infrastruktur der TU-Dresden) sollte das Natursteinpflaster in historischen Bereichen ca. 1 cm rechts und links über das Niveau der planen Gehfläche hinausragen, um durch den taktilen Kontrast gleichzeitig eine Leitfunktion für blinde und sehbehinderte Menschen zu bieten. Durch diese Maßnahme werden zwangsläufig auch Besucherströme auf vorgegebenen Bahnen geführt. Mit anderen Worten, man kann Touristen durch diese Maßnahme auch zu bestimmten, baulich bedeutenden Objekten führen.



Bild 2: grobes Natursteinpflaster in Ratzeburg

Bei dem Treffen am 12.07.2016 mit Frau Hübner wurden folgende regionale Situationen ausführlich erörtert, die vermutlich auch mit geringem technischen Aufwand „weitgehend“ barrierefrei umgestaltet werden können:

- Um das Wasserspiel am Markt sind wahllos Bänke angeordnet, die blinde Menschen mit dem Langstock unterlaufen können (Verletzungsgefahr im Schienenbeinbereich). Zur Vermeidung sollten die Sitzmöbel eine Tastkante bis 3 cm Höhe über Fußboden erhalten oder auf einem 3 cm hohen Sockel stehen, der vom Langstock ertastet werden kann.
- Am Eingang der Domstraße ist die Kennzeichnung von zwei Behindertenparkplätzen auf der rechten Seite – dort, wo jetzt Fahrradständer und Parkautomaten stehen, vermutlich durch ein Missverständnis – beseitigt worden. Die Parkplätze hätten bestehen bleiben können. Weiterhin wäre am linken Straßenrand ein Parkplatz für Selbstfahrer und einen Kleinbus mit Heckausstieg (per Rampe) sinnvoll.



Bild 3: Ungesicherte Straßenquerungsstelle Rathausstraße /Große Kreuzstraße mit Hindernissen

- In der Rathausstraße soll früher die Innungskrankenkasse als Anlaufstelle für behinderte Menschen mit einem ausgewiesenen Behindertenparkplatz gewesen sein. Diagonal dazu befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Altenheim. Für ältere, mobilitätsbehinderte Besucher der hochbetagten Heimbewohner wäre es eine Erleichterung, auf dem alten Platz vor der ehemaligen Innungskrankenkasse reservierte Parkplätze anzubieten. Es wären hier zwei Parkplätze möglich. Es müsste nur die Zugänglichkeit (Absenkung der Borde auf 3 cm) und eine erschütterungsarme Befahrbarkeit (Querung) des Straßenbelages geschaffen werden.

- Die ungesicherte Straßenquerungsstelle über die Große Kreuzstraße ist für Menschen mit rollenden Hilfsmitteln nicht nutzbar, weil auf der Seite des Altenheims der Gehweg (1,5 m breit) durch Schilder und ein Blumenbeet auf ca. 75 cm lichte Durchlassbreite eingengt wird. Für Rollstühle ist die lichte Mindestdurchlassbreite 90 cm. Außerdem sind Fußgängerüberwege „grundsätzlich“ frei von fest eingebauten Hindernissen zu halten. Solche Hindernisse werden dort auch von blinden und sehbehinderten Menschen nicht erwartet und stellen eine Verletzungsgefahr dar. Die Schilder müssten entfernt oder versetzt werden. Die hier anzuwendende DIN 18024-1 ist seit 1999 als verbindliche technische Baubestimmung in Schleswig-Holstein eingeführt.



Bild 4: Ecke Kleine Kreuzstraße / Große Kreuzstraße

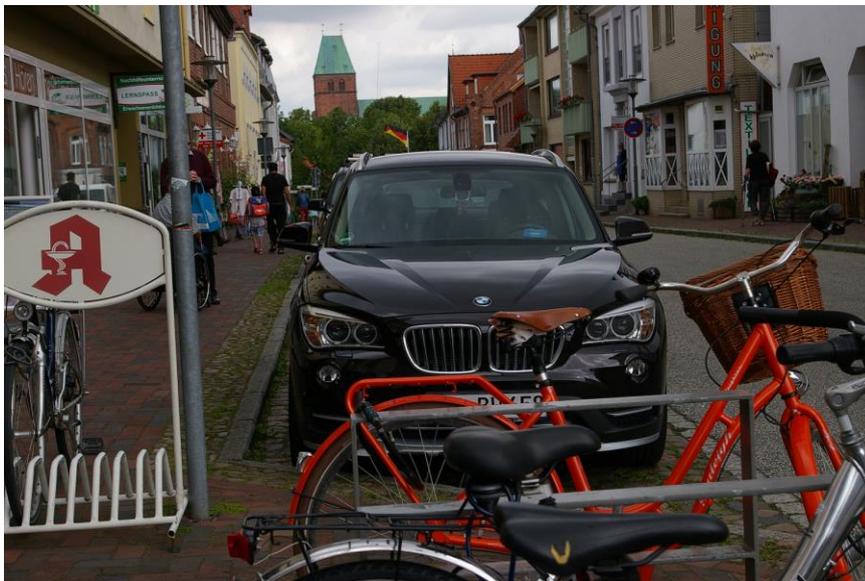


Bild 5: Prädestinierte Straßenquerungsstelle an der Ecke Töpferstraße / Rathausstraße

Diese Stelle ist ein prädestinierter Überweg für behinderte Menschen, weil hier mehrere Einrichtungen (einziger Blumenladen, Hörgeräteakustiker, Apotheke) barrierefrei zugänglich sind. Ein Parkplatz ist dort – nach Angaben von Frau Hübner - immer wieder gewünscht worden. Hier sollten zwei Behindertenparkplätze geschaffen wer-

den, um nicht nur Einkäufe erledigen, sondern betroffenen Menschen auch den Zugang zur touristischen Attraktion des Marktes zu erleichtern. Behindertenparkplätze sind – nach Angaben von Frau Hübner - an dieser Stelle noch nie vorhanden gewesen. Die Borde müssten im Bereich der Parkplätze abgesenkt und die Gehwege in der Querneigung reduziert werden. Parkstreifen sind plan mit griffigem Belag auszuführen, um ein sicheres Ein- und Aussteigen zu ermöglichen.



Bild 6: Zwei wünschenswerte Stellplätze

Das einzige, öffentliche Behinderten-WC am Markt ist in einem Container zwischen „Alter Wache“ und hinter dem „Alten Kreishaus“ vorhanden. Das WC ist nur mit Euroschlüssel oder Transponder zu öffnen, der während der Geschäftszeiten bei der Tourismusinformation erhältlich ist. Die Toilettenanlage müsste ständig nutzbar sein und über einen Funknotruf verfügen, der mit einer Hilfszentrale verbunden ist (z.B. mit Hausnotruf eines Wohlfahrtsverbandes, Feuerwehr oder Polizei) um beim Sturz einer behinderten Person Hilfe anfordern zu können. Öffentliche Toiletten sind ansonsten nur in der „Alten Wache“ über Stufen erreichbar und für mobilitätsbehinderte Menschen nicht nutzbar. Die Behindertentoilette wäre auch für die Marktbesucher sinnvoll, um bei einem natürlichen Bedürfnis oder zum Händewaschen nur „kurz“ ihren Marktstand zu verlassen. In diesem Zusammenhang ist auf die Publikation des BMVBS „Barrieren in Stadtquartieren überwinden“ vom Oktober 2012 hinzuweisen, in der auch interessante Empfehlungen für die „nette Toilette“ gegeben werden.

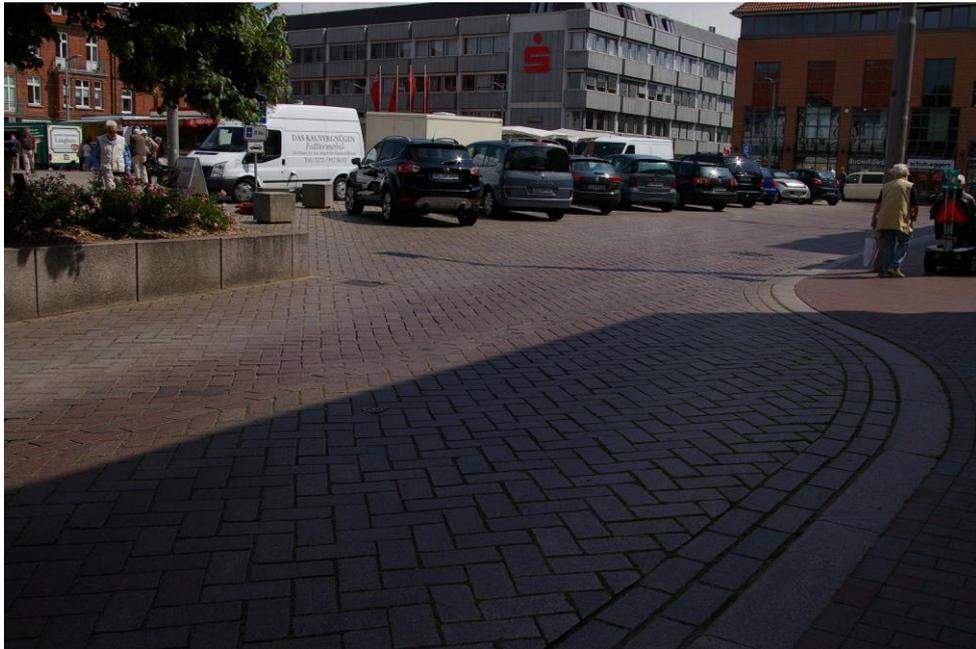


Bild 7: Herrenstraße – äußerst unübersichtliche und gefährliche Querungsstelle vom Markt kommend Richtung Petri-Kirche



Bild 8: Herrenstraße/Am Markt

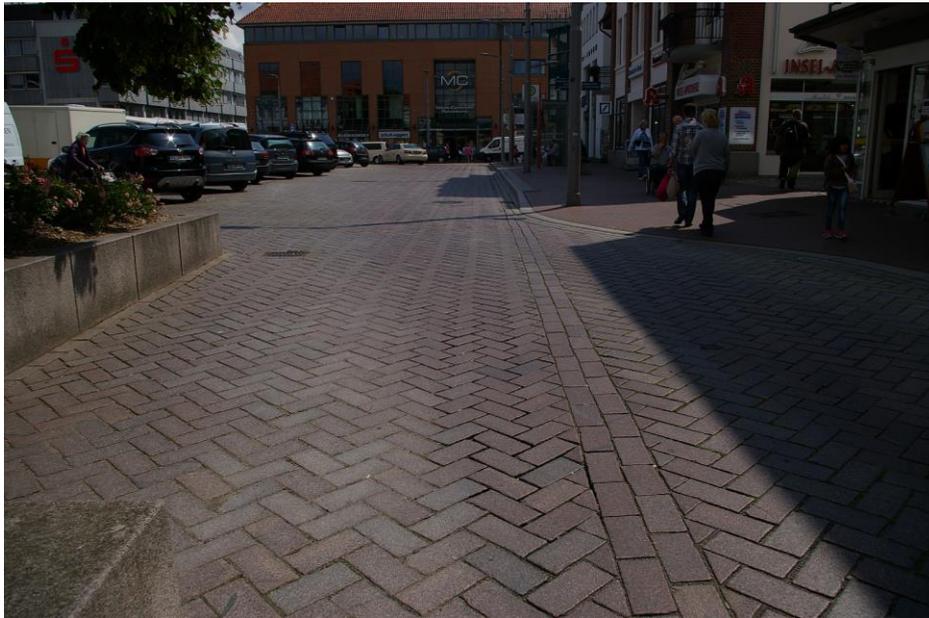


Bild 9: Herrenstraße/Am Markt

Hörnstraße: Hier ist die Fahrbahn zu eng, um z.B. zur Petrikerche zu gelangen. Zur Verkürzung langer Wege für mobilitätsbehinderte Menschen (Distanzempfindlichkeit) sollte im Kurzzeitparkbereich ein Behindertenparkplatz eingerichtet werden.



Bild 10: Komplizierte Straßenquerung - Schragenstraße

In der Schrankenstraße sollte ein Behindertenparkplatz mit Ausstieg auf der rechten Seite vorgesehen werden. Dazu müssten die Fahrradständer versetzt werden, zumal sie ohnehin ein Hindernis für Fußgänger im Straßenquerungsbereich darstellen. Außerdem gibt es in diesem Kreuzungsbereich keine taktile Orientierungsmöglichkeit für sehbehinderte und blinde Menschen.



Bild 11: Gleiche Kreuzung – andere Perspektive

Anlässlich unserer beiden Besuche in Ratzeburg und der dazu erforderlichen Vorbereitungsarbeit habe ich versucht, Ihnen mit dieser Ausarbeitung einige Hinweise zur Herstellung der Barrierefreiheit in der Domstadt Heinrich des Löwen zu geben. Ich hoffe, dass diese Hinweise – insbesondere auch auf Fördermöglichkeiten – dienlich sind. Insbesondere Frau Hübner, die die Situation vor Ort am Besten kennt, möchte ich für die Begleitung bei den Besuchen und die vielen Hinweise danken, die für externe Besucher nicht auf Anhieb erkennbar sind. Es wäre zu begrüßen, wenn Sie, Herr Voß, sich dafür einsetzen könnten, dass auch die Stadt Ratzeburg über kurz oder lang zu einer barrierefreien Stadt im Sinne der UN BRK wird, die sich nicht gegen Schadenersatzklagen zur Wehr setzen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Volker König